

Das elektronische Handels- und Unternehmensregister

Das Handelsregister ist im Internetzeitalter angekommen. Konsequenz sind schnellere und einfachere Eintragungsverfahren aber auch eine erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten. So werden zukünftig Jahres- und Konzernabschlüsse im Internet veröffentlicht und Verstöße gegen die Offenlegungspflichten von Amts wegen sanktioniert.

Die folgenden Fragen und Antworten zu dem am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen Ihnen helfen, sich auf die Neuerungen einzustellen.

1. Müssen Unternehmen künftig alle Dokumente elektronisch einreichen?

Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Bei Unternehmensgründungen übernimmt dies in der Regel der Notar. Laufende Mitteilungen, wie z.B. Änderungen in der GmbH-Gesellschafterliste, Satzungsänderungen oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift) können jedoch direkt vom Unternehmen an das Handelsregister übermittelt werden (s. Pkt. 2).

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bis Ende 2009 alternativ die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister in Papierform zulassen. Von dieser Übergangsregelung wird in Mecklenburg-Vorpommern jedoch kein Gebrauch gemacht.

2. Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) beim Handelsregister eingereicht. Dafür muss eine EGVP-Client-Software und eine Java Runtime Environment-Software auf einem Rechner des Unternehmens installiert werden. Die Software kann kostenlos im Internet herunter geladen werden: www.egvp.de. Ein gesondertes Merkblatt zu den technischen Voraussetzungen, die für die Kommunikation mit dem EGVP erforderlich sind, erhalten Sie ebenfalls bei Ihrer IHK.

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist für die Übermittlung nicht erforderlich. Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument jedoch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis des Notars zu versehen.

3. Was gilt für Jahres- und Konzernabschlüsse?

Die Pflicht zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen besteht für Kapitalgesellschaften und bestimmte Kapitalgesellschaften „und Co“ fort. Die Dokumente der Rechnungslegung sind jedoch nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Unternehmen können die Unterlagen in Word, Excel- oder XML-Format, nicht jedoch im pdf-Format übermitteln. Weitere Einzelheiten sind unter „www.ebundesanzeiger.de“ niedergelegt. Bis zum 31.12.2009 können die Dokumente auch in Papierform an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss mit höheren Gebühren rechnen. Die Gebühr beträgt dann 3 € pro übermitteltem Dokument, mindestens jedoch 30 €.

4. Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Hier gibt es sicher die einschneidendste Änderung des Gesetzes: die Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht wird künftig von Amts wegen statt wie bislang nur auf Antrag verfolgt. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahres- und Konzernabschlüsse ab 2007 von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Die Zahlung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000 € kann jedoch durch Nachreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse binnen einer Frist von sechs Wochen abgewendet werden. Es fallen dann lediglich Verfahrenskosten in Höhe von 50 € an. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten in Zukunft erfasst und verfolgt.

Das ursprünglich in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Bußgeldverfahren wurde nicht verwirklicht. Die diesbezügliche Kritik der IHK-Organisation fand erfreulicherweise bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Gehör. Im Rahmen des Bußgeldverfahrens hätten Unternehmen die Zahlung der bis zu 50.000 € hohen Bußgelder auch dann nicht abwenden können, wenn die Dokumente der Rechnungslegung kurz nach Ablauf der Offenlegungsfrist nachgereicht worden wären, da ein einmal verhängtes Bußgeld nach einem eingetretenen Verstoß nicht mehr zurückgenommen werden kann.

5. Wie werden Unternehmensdaten zukünftig bekannt gemacht?

Auf der Internetseite „www.unternehmensregister.de“ werden ab Januar 2007 sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten publiziert. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden. Über „www.handelsregister.de“ können zudem die Handelsregisterdaten direkt abgerufen werden. Nur letztere Internetseite genießt öffentlichen Glauben im Sinne des § 15 HGB. Jede Veröffentlichung kostet pauschal 1 €. Bis Ende 2008 muss das Registergericht die Handelsregistereintragungen zusätzlich auch in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt machen. Für den IHK-Bezirk Neubrandenburg sind dies der Nordkurier bzw. die Ostseezeitung. Registergerichte können jedoch nicht mehr wie bisher die Bekanntmachungen in mehreren Tageszeitungen festsetzen, so dass sich die Bekanntmachungskosten schon jetzt spürbar reduzieren werden.

6. Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch die Nutzung des elektronischen Handelsregisters werden sich die Eintragungsverfahren vereinfachen. In unkomplizierten Fällen können die Handelsregistereintragungen innerhalb von ein bis drei Tagen erfolgen. Zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens können Notare künftig die persönliche Haftung für die Kostenschuld des anmeldenden Unternehmens erklären. Dies bietet den Registergerichten eine weitere Möglichkeit, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Bei Fragen der Namensgebung im Rahmen der Existenzgründung bieten IHKs zudem für Unternehmen und Notare den Service einer firmenrechtlichen Vorab-Stellungnahme an, die dann zur Vereinfachung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann.

Das EHUG führt auch Erleichterungen bei den Vorbereitungen von Hauptversammlungen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften ein. So entfällt die Pflicht zur Auslage von Jahresabschluss, Lagebericht und anderer Materialien, wenn diese auf der Internetseite der Aktiengesellschaft bekannt gemacht worden sind.

7. Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht ab 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten - allerdings zumeist kostenpflichtig - online recherchiert werden können:

Belgien	www.bnb.be , www.eurodb.be
Bulgarien	http://beis.bia-bg.com (Veröffentlichung bislang freiwillig)
Dänemark	www.eogs.dk
Deutschland	www.unternehmensregister.de (ab 1.1.2007)
Estland	www.eer.ee ; www.kredinfo.ee
Finnland	www.prh.fi
Frankreich	www.euridile.inpi.fr
Griechenland	www.accig.gr
Großbritannien	www.companieshouse.gov.uk

Irland	www.cro.ie
Italien	www.infocamere.it
Lettland	www.lursoft.lv
Litauen	www.registrucentras.lt
Luxemburg	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.legilux.lu/entr/index.php , www.rcsl.lu
Malta	www.mfsa.com.mt
Niederlande	www.kvk.nl
Österreich	www.bmj.gv.at ; www.handelsregister.at
Polen	www.ms.gov.pl
Portugal	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: http://publicacoes.mj.pt/ , http://www.cmvm.pt/en
Rumänien	www.mfinante.ro/contribuabili/link.jsp?body=/contribuabili/pjuridice.htm
Schweden	https://snr3.bolagdverket.se/snrgate/default.jsp ; https://ebr2.bolagsverket.se/controller/Login
Slowakei	www.justice.gov.sk
Slowenien	www.ajpes.si
Spanien	www.rmc.es , www.registradores.org
Tschechien	www.justice.cz , http://wwwinfo.mfcr.cz/ares/ (ab 1.1.2007)
Ungarn	https://occsz.e-cegjegyzek.hu
Zypern	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.mcit.gov.cy/mcit/drcor/drcor.nsf/index_en/index_en?opendocument

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Industrie- und Handelskammern www.ihk.de. Übersetzungsdienste werden vom Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern angeboten (www.ahk.de).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner:

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Andrea Grimme
Tel.: 0395 5597-308
Fax: 0395 5597-513

e-mail: andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de

Heide Klopp
Tel.: 0395 5597-205
Fax: 0395 5597-512

e-mail: heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

Stand: Dezember 2006

Hinweis: Das hier vorliegende Merkblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mit freundlicher Genehmigung durch Jochen Clausnitzer, DIHK Brüssel.